



Verpflichtung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 gem. § 20 a IfSG (sog. „einrichtungsbezogene Impfpflicht“)

FAQ für Einrichtungen, Unternehmen und Interessierte in Niedersachsen

Stand: 15.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Wozu verpflichtet § 20 a IfSG (sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht)?	2
1.1 Nachweispflicht bereits tätiger Personen.....	2
1.2 Nachweispflicht ab dem 16. März tätig werdender Personen	2
1.3 Nachweispflicht bereits tätiger Personen, deren Nachweis die Gültigkeit verliert	2
2. Welche Einrichtungen und Unternehmen sind betroffen?	2
3. Welche dort Tätigen müssen einen Nachweis bei der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung erbringen?	4
3.1 In einer vergleichbaren Einrichtung bzw. einem vergleichbaren Unternehmen gibt es mehrere Angebote oder Arbeitsplätze (§ 20 a Abs. 1 Ziffer 2 „vergleichbare Einrichtungen/Unternehmen“, Ziffer 3 „vergleichbare Dienstleistungen“ IfSG). Welches Handling ist möglich?	5
3.2 In einer Einrichtung/einem Unternehmen gibt es Tätige/Mitarbeitende, die gar keinen Kontakt zu den zu betreuenden Menschen haben. Welches Handling ist möglich?	5
4. Was für ein Nachweis ist von den Tätigen zu erbringen und wie erfolgt die Dokumentation in den Einrichtungen und Unternehmen?	6
4.1 Welche Nachweise können vorgelegt werden?.....	6
4.2 Wie erfolgt die Dokumentation in der Einrichtung/in dem Unternehmen?	6
4.3 Was ist bei der Nachweisvorlage zu beachten, wenn Mitarbeitende eines externen Dienstleisters in einer Einrichtung/einem Unternehmen tätig werden, die/das von § 20 a IfSG erfasst ist?	6
4.4 Ist die zweifelhafte Echtheit eines Impfnachweises erkennbar?	7
4.5 Wann ist eine Impfung vollständig?	8
4.6 Was ist ein Genesenennachweis?	9
4.7 Wie ist das Handling bei der Vorlage eines ärztlichen Attestes?	9
5. Wie wird von den Einrichtungen/Unternehmen an die örtlich zuständige Behörde (in der Regel an das Gesundheitsamt) gemeldet?	11
6. Welche Aufgaben obliegen der örtlich zuständigen Behörde und welche Maßnahmen sind möglich?	20
7. Sie benötigen weitergehende Auskünfte oder haben Fragen?	21

1. Wozu verpflichtet § 20 a IfSG (sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht)?

Die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens ist gegenüber dem Gesundheitsamt unverzüglich meldepflichtig, wenn der Nachweis bis zum 15. März 2022 nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Die Tägen (vgl. Ziffer 3) sind verpflichtet, der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung einen Nachweis über eine vollständig erfolgte Impfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest über eine medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Impfung vorzulegen (vgl. Ziffer 4).

Wichtig:

- Das Dokument muss der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung im Original vorgelegt werden!
- Für die Dokumentation sind Aktenvermerke ausreichend.
- Auch selbstständig tätige Personen sind meldepflichtig!

1.1 Nachweispflicht bereits tätiger Personen

Personen, die bereits in den genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Nachweis vorzulegen. Personen, die sich beim Ablauf der Frist im Mutterschutz oder in der Elternzeit oder in vollständiger Freistellung wegen Pflegezeit befinden oder einem Beschäftigungsverbot unterliegen, sind erst bei Rückkehr vorlagepflichtig. Das gleiche gilt für Sonderurlaub, Krankschreibung oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen befristeter Erwerbsminderung.

1.2 Nachweispflicht ab dem 16. März tätig werdender Personen

Personen, die ab dem 16. März 2022 in dem Unternehmen, Betrieb, Dienst tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens die gleichen Nachweise vorzulegen. Andernfalls kann die Tätigkeit nicht stattfinden.

1.3 Nachweispflicht bereits tätiger Personen, deren Nachweis die Gültigkeit verliert

Soweit ein vorgelegter Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, hat die tätige Person der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung einen neuen Nachweis nach § 20 a Abs. 2 S. 1 IfSG vorzulegen. Dieser muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorliegen. Während dieser Zeit dürfen die betroffenen Personen kraft Gesetzes in der Einrichtung tätig sein. Erst nach Ablauf dieser Frist tritt die Meldepflicht der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung ein.

2. Welche Einrichtungen und Unternehmen sind betroffen?

Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 Nr. 1 IfSG sind insbesondere:

- a) Krankenhäuser,
- b) Einrichtungen für ambulantes Operieren (auch soweit keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
- c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- d) Dialyseeinrichtungen,
- e) Tageskliniken,

- f) Entbindungseinrichtungen (einschließlich freiberuflich tätiger Hebammen, auch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen nach § 134a SGB V),
- g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a) bis f) genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (insbesondere Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Orthoptisten, Hebammen, Heilpraktiker),
- j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (hierunter fallen z. B. auch sozialpsychiatrische Dienste),
- k) Rettungsdienste,
- l) Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V,
- m) medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V,
- n) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation (stationär/ambulant; insbesondere Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen oder Integrationsfachdienste, Dienstleister im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie Unternehmen, die Arbeitsassistenzleistungen erbringen),
- o) Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder des SGB XI tätig werden.

Weitere Einrichtungen:

- Betriebsärztliche Dienste,
- Impf- und Teststellen, sofern sie als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden (gilt nicht im Rahmen der Beauftragung).

Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind insbesondere:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen; insbesondere
- Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI,
- Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 SGB IX (keine Unterscheidung zwischen Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einerseits, und dem Arbeitsbereich andererseits),
- Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, andere vergleichbare tagessstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten),
- vollstationäre Einrichtungen (z. B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen), teilstationäre Einrichtungen (z. B. Heilpädagogische Tages- und Kindertagesstätten, sofern schwerpunktmäßig Kinder mit Behinderungen betreut werden), voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen;
- **vergleichbare Einrichtungen**, wie z. B.: Unternehmen, die im ambulanten Bereich heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen; Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit angeschlossenem Internat oder „vollstationärem Bereich“, sofern schwerpunktmäßig Kinder mit Behinderungen betreut werden; Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und Blinde (mit Ausnahme der Schulen und Kindertagesstätten). Hier muss gegebenenfalls eine Einzelfallprüfung stattfinden, ob der Schwerpunkt der Angebote/Leistungen auf der Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen liegt (vgl. Ziffer 3.1 In einer vergleichbaren Einrichtung bzw. einem vergleichbaren Unternehmen gibt es mehrere Angebote oder Arbeitsplätze (§ 20 a Abs. 1 Ziffer 2 „vergleichbare Einrichtungen/Unternehmen“, Ziffer 3 „vergleichbare Dienstleistungen“ IfSG). Welches Handling ist möglich?.

Einrichtungen und Unternehmen gem. § 20 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG sind insbesondere:

- ambulante Pflegedienste, weitere Unternehmen, die den in Nr. 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten; insbesondere ambulante Pflegedienste gemäß § 71 Abs. 1 SGB XI, ambulante Betreuungsdienste gemäß § 71 Abs. 1a SGB XI, ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI,
- familienentlastende bzw. -unterstützende Dienste in der Behindertenhilfe, sofern sie auch Leistungen zur Betreuung der Menschen mit Behinderungen anbieten, die u. a. mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX vergleichbar sind,
- Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen; ambulant betreute Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen,
- Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen,
- Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i. V. m. der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen,
- Beförderungsdienste, die für Pflege- und Betreuungseinrichtungen dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen, und
- Dienstleistungen, Assistenzleistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX),
- Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX erbringen; Unternehmen, die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX erbringen, wenn die Unternehmen zu den in § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG aufgeführten Leistungen vergleichbare Dienstleistungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen anbieten (Einzelfallprüfung nach Schwerpunktbeurteilung, vgl. Ziffer 3.1 In einer vergleichbaren Einrichtung bzw. einem vergleichbaren Unternehmen gibt es mehrere Angebote oder Arbeitsplätze (§ 20 a Abs. 1 Ziffer 2 „vergleichbare Einrichtungen/Unternehmen“, Ziffer 3 „vergleichbare Dienstleistungen“ IfSG). Welches Handling ist möglich?.

3. Welche dort Tätigen müssen einen Nachweis bei der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung erbringen?

Grundsätzlich müssen alle in der Einrichtung oder dem Unternehmen Tätige einen Nachweis erbringen. Dabei sollte die Tätigkeit regelmäßig (nicht nur wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten) sein, sondern über einen längeren Zeitraum erfolgen, zum Beispiel:

- Arbeitgebende, Einrichtungsleitungen, Führungskräfte,
- Arbeitnehmende, Beamtinnen und Beamte,
- Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, unbefristet und befristet Tätige,
- geringfügig Beschäftigte, Leih- und Zeitarbeitnehmende,
- Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX,
- selbstständige, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten, Inhaberinnen und Inhaber von Arztpraxen, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Auszubildende (auch Minderjährige),

- ehrenamtlich Tätige (Hospiz-, Trauerbegleitungen),
- Freiwilligendienst Leistende (Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst nach BFDG oder JFDG),
- Praktikantinnen und Praktikanten (Schul-, Studien- und Berufspraktika, unabhängig, ob gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig),
- Freie Mitarbeitende (z. B. Honorarkräfte, Berater o.ä.),
- (externe) regelmäßig tätige Personen (Gesundheits-)Handwerker, Hilfsmittelhersteller, Therapeutinnen/Therapeuten, Bestattungsunternehmen, körpernah Dienstleistende (vgl. Ziffer 4.3),
- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist,
- sonstige zeitweilig dort Tätige (externe Ärztinnen/Ärzte, Therapeutinnen/Therapeuten, tiergestützte Therapie, Klinikclowns, Bestattungsunternehmer, Körperpflege z.B. Friseur, Pediküre, Maniküre), Krankenhausseelsorgerinnen bzw. -seelsorger, Notfallseelsorgerinnen bzw. -seelsorger,
- Wach- Reinigungsdienste und Pförtnerdienste,
- Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX,
- Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, soweit sie Menschen mit Behinderungen betreuen (auch gem. § 35 a SGB VIII).

3.1 In einer vergleichbaren Einrichtung bzw. einem vergleichbaren Unternehmen gibt es mehrere Angebote oder Arbeitsplätze (§ 20 a Abs. 1 Ziffer 2 „vergleichbare Einrichtungen/Unternehmen“, Ziffer 3 „vergleichbare Dienstleistungen“ IfSG). Welches Handling ist möglich?

Wenn es sich um „gemischte Einrichtungen/Unternehmen“, die mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammeln, handelt, ist nach dem Schwerpunkt des Angebotes der Einrichtung oder des Unternehmens zu urteilen. Gem. § 2 Nr. 15 IfSG wird „Einrichtung oder Unternehmen“ als eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, in deren unmittelbarem Verantwortungsbereich natürliche Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden, definiert. Damit eine Einrichtung oder ein Unternehmen unter die Regelung des § 20 a IfSG fällt, muss sie/es dem Schwerpunkt nach als eine/eines der in § 20 a Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 und/oder Ziffer 3 IfSG genannten Einrichtungen/Unternehmen zu qualifizieren sein. Davon ist auszugehen, wenn mehr als 50% der vorgehaltenen Angebote unter § 20 a Absatz 1 Satz 1 1 Ziffer 2 und/oder Ziffer 3 IfSG zu fassen sind. Dabei sind die Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Werden z. B. nur einzelne Angebote vorgehalten und stellen diese in ihrer Gesamtheit max. 49% der Unternehmensaktivität dar, so findet § 20 a IfSG keine Anwendung. Bei der Ermittlung des Schwerpunktes finden auch die nach Konzept vorgehaltenen Plätze, die u. U. aktuell nicht entsprechend belegt sind, Berücksichtigung.

Kann dies sichergestellt werden, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt von einer Nachweiserbringung in Bezug auf die so betroffenen Angebote oder Arbeitsplätze abgesehen werden.

3.2 In einer Einrichtung/einem Unternehmen gibt es Tätige/Mitarbeitende, die gar keinen Kontakt zu den zu betreuenden Menschen haben. Welches Handling ist möglich?

Einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (beispielsweise durch räumliche Abtrennung), kann eine

Tätigkeit, die die Vorlageverpflichtung eines Immunitätsnachweises verursacht, in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen verneint werden.

Kann dies sichergestellt werden, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt von einer Nachweiserbringung in Bezug auf die so betroffenen Angebote oder Arbeitsplätze abgesehen werden.

4. Was für ein Nachweis ist von den Tägen zu erbringen und wie erfolgt die Dokumentation in den Einrichtungen und Unternehmen?

4.1 Welche Nachweise können vorgelegt werden?

In § 20 a Abs. 2 IfSG ist aufgeführt, welche Nachweise von der oder dem Tägen bei der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung vorgelegt werden müssen:

1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung (www.pei.de/impfstoffe/covid-19),
2. ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-SchutzAusnahmenV in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis>) oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Wichtig:

- Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden!

4.2 Wie erfolgt die Dokumentation in der Einrichtung/in dem Unternehmen?

Die konkrete Dokumentation der Nachweisvorlage liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Unternehmens. Für die Dokumentation sind Aktenvermerke ausreichend. Dabei sollte der Aktenvermerk am Tag der Nachweisvorlage erfolgen.

Wichtig:

- Die Bestimmungen des Datenschutzrechtes sind durch die Einrichtungs- und Unternehmensleitungen zu beachten!

4.3 Was ist bei der Nachweisvorlage zu beachten, wenn Mitarbeitende eines externen Dienstleisters in einer Einrichtung/einem Unternehmen tätig werden, die/das von § 20 a IfSG erfasst ist?

1. In welchen Fällen muss ein Nachweis vorgelegt werden?

- Von einer Nachweisvorlage kann in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behörde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgesehen werden, wenn jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeitenden, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher – insbesondere durch räumliche Trennung – ausgeschlossen werden kann (z. B. bei Bauarbeiten, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung/dem Unternehmen stattfinden).
- Personen, die schon vor dem 15.03.2022 in einer der durch § 20a IfSG benannten Einrichtungen/Unternehmen regelmäßig tätig waren und weiterhin sind, unterfallen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.

- Personen, die dort ab dem 16.03.2022 tätig sein werden, unterfallen bei einmaligen Betreten der Einrichtung unabhängig vom Kriterium der Regelmäßigkeit der Impfpflicht, da nicht vorhersehbar ist, ob die ausführende Tätigkeit tatsächlich einen regelmäßigen Charakter besitzt.

2. Welcher Stelle muss der Nachweis vorgelegt werden?

Es gilt die gesetzliche Pflicht, dass Personen, die in den in § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Nachweis vorzulegen haben. Dies gilt ebenfalls für Mitarbeitende, wenn sie zuvor regelmäßig in den Einrichtungen tätig waren. Personen, die in den genannten Einrichtungen oder Unternehmen ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens gem. § 20 a Abs. 3 Satz 1 IfSG vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis vorzulegen.

4.4 Ist die zweifelhafte Echtheit eines Impfnachweises erkennbar?

Die Impfdokumentation muss gem. § 22 Abs. 2 IfSG zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes (Das PEI hat zur Kontrolle der Bezeichnung und Gültigkeit von Chargennummern eine separate Mail-Adresse eingerichtet: chargeninformation@pei.de. Unter der können Informationen über Chargen abgefragt werden.),
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
- Name der geimpften Person, deren Geburtsdatum sowie Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
- Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Wir weisen darauf hin, dass Impfpässe auch neu ausgestellt werden können. Hier gilt es genauer zu hinzusehen, wenn der Impfpass nur die COVID-19-Impfungen aufweist.

Die Fälschung von analogen wie auch digitalen Impfdokumenten sowie deren Vorbereitung oder deren Gebrauch ist nach § 275 Abs. 1a und §§ 277 ff. Strafgesetzbuch (StGB) strafbar und kann mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe sanktioniert werden. Ebenso enthalten die §§ 74 und 75 a IfSG Strafvorschriften zu Nachweisen.

Folgende Anhaltspunkte können Hinweise auf eine Fälschung geben:

- Vollständigkeit des Impfnachweises (§ 22 Abs. 2 IfSG),
- Impfabstände,
- Plausibilität Impfdatum (Hausärztinnen und Hausärzte impfen beispielsweise erst seit April 2021),
- Chargennummer (Das PEI hat zur Kontrolle der Bezeichnung und Gültigkeit von Chargennummern eine separate Mail-Adresse eingerichtet: chargeninformation@pei.de; hier können Informationen über Chargen abgefragt werden.),
- eingelegte Seiten im analogen Impfnachweis oder
- unterschiedliche Arztstempel.

Sollte der Verdacht eines gefälschten Impf- oder Genesenennachweises oder eines ärztlichen Attestes bestehen, sollten Sie sich an die **örtliche Polizeidienststelle** wenden.

Unter www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de kann ebenfalls schnell und verbindlich in diesen Fällen Strafanzeige erstattet und die zuständigen Ermittlungsbehörden eingeschaltet werden. Die Onlinewache ist ein Angebot des Landespolizeipräsidiums im Niedersächsischen Innenministerium.

Wichtig:

- Die Meldung an die örtlich zuständige Behörde gem. § 20 a IfSG muss auch in diesen Fällen erfolgen.
- Ein patientenferner Einsatz wird an dieser Stelle empfohlen.

4.5 Wann ist eine Impfung vollständig?

Rechtslage bis zum 19.03.2022:

Eine geimpfte Person ist gemäß **§ 2 Nr. 2 SchAusnahmV** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist ein Impfnachweis:

- ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
- in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form,
- wenn die zugrundeliegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:
 - a) verwendete Impfstoffe (Comirnaty von BioNTech, Spikevax von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca, Vaccine Janssen, Nuvaxovid von Novavax – auch Kreuzimpfungen),
 - b) die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
 - c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
 - d) Intervallzeiten,
 - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen (14 Tage nach der Zweitimpfung) und
 - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Weitere Informationen zur vollständigen Impfung erhalten Sie hier:

www.pei.de/impfstoffe/covid-19

Rechtslage ab dem 20.03.2022 bis zum 30.09.2022:

Ab dem 20.03.2022 liegt ein vollständiger Impfschutz gem. des neuen **§ 22 a Infektionsschutzgesetz** vor:

1. nach dem Erhalt von **zwei Dosen eines in der EU zugelassenen Impfstoffs**,
2. nach einer gesicherten COVID-19-Infektion und dem anschließenden Erhalt einer Dosis eines in der EU zugelassenen Impfstoffes (**genesen + geimpft**):

Die Infektion muss mit einem Testnachweis über einen direkten ErregerNachweis nachgewiesen werden und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung muss auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruhen und zu einer Zeit erfolgt sein, zu der die betroffene Person noch keine Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat.

3. nach dem Erhalt einer Dosis eines in der EU zugelassenen Impfstoffs und einer anschließenden Genesung (**geimpft + genesen**):

Die Infektion muss mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachgewiesen werden und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung muss auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruhen und seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung müssen 28 Tage vergangen sein.

Rechtslage ab dem 01.10.2022:

Die vollständige Impfung wird künftig in § 22 a Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz definiert.

4.6 Was ist ein Genesenennachweis?

Rechtslage bis zum 19.03.2022:

Ein Genesenennachweis ist gem. **§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

- in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form,
- wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
 - a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung (mindestens 28 Tage),
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf (höchstens 90 Tage).

Diese fachlichen Vorgaben für den Genesenennachweis beziehen sich ausschließlich auf Personen, die ungeimpft sind, d.h. weder vor, noch nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben. Die Gültigkeit des Genesenennachweises wurde von sechs Monate auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion mit der Deltavariante oder einer früheren Virusvariante einen im Vergleich zur Reinfektion mit der Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion mit der Omikronvariante haben.

Rechtslage ab dem 20.03.2022:

Ab dem 20.03.2022 wird der Genesenennachweis in dem neuen **§ 22 a Infektionsschutzgesetz** geregelt:

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn

1. die vorherige Infektion durch einen direkten Erregernachweis nachgewiesen wurde und

2. die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion **mindestens 28 Tage** und **höchstens 90 Tage** zurückliegt.

4.7 Wie ist das Handling bei der Vorlage eines ärztlichen Attestes?

Als Nachweis ist nach § 20 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG auch ein ärztliches Zeugnis/Attest zulässig. Dies muss eine Aussage darüber treffen, dass die betreffende Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Das ärztliche Zeugnis/Attest bedarf der Schriftform:

- Angaben und Text müssen deutlich leserlich sein, die Unterzeichnung hat durch die ausstellende Person persönlich zu erfolgen. Ort und Datum der Ausstellung müssen angegeben sein, ggfs. auch der Zeitraum, in dem das Impfhindernis besteht.
- Die Inhaberin/der Inhaber des ärztlichen Zeugnisses/des Attestes müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Daher sind die persönlichen Daten so anzugeben, dass ein Abgleich mit einem Ausweisdokument möglich ist: Vollständiger Name, Geburtsdaten, Wohnanschrift, Ausstellende/Ausstellender.
- Die ausstellende Person muss zweifelsfrei erkennbar sein, so dass ein Abgleich mit einer Eintragung im Arztreger (geführt von der Kassenärztlichen Vereinigung für jeden Zulassungsbezirk) möglich ist: Vollständiger Name, Titelbezeichnung, Sitz der Praxis mit vollständiger Anschrift.
- Der Zweck des ärztlichen Zeugnisses/des Attestes muss nicht zwingend angegeben werden (z. B. Vorlage bei dem Arbeitgeber, Vorlage bei einer öffentlichen Stelle).
- Die Angabe einer Diagnose muss gegenüber dem Arbeitgeber nicht zwingend erfolgen, gegenüber der örtlich zuständigen Behörde ist dies jedoch erforderlich. Es empfiehlt sich, Mitarbeitende darauf hinzuweisen, dass mögliche Prüfverfahren seitens der örtlich zuständigen Behörde abgekürzt oder sogar entfallen können, wenn die Diagnose bereits dem Arbeitgebenden gegenüber freiwillig offen dargelegt wird.

Wichtig:

- Die örtlich zuständige Behörde kann von der Tätigen/dem Tätigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses/Attestes mit Angabe einer nachprüfbares Diagnose verlangen. Dabei muss die Diagnose wahrheitsgemäß und vollständig angegeben werden und dem ärztlichen Zeugnis/dem Attest zweifelsfrei zu entnehmen sein.
Dort wird das Attest auf Plausibilität geprüft.
- Der Kreis der Kontraindikationen ist begrenzt (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>): Als medizinische Kontraindikation kommen nur Allergien/eine Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sowie allergische Sofortreaktionen (Anaphylaxie) nach der ersten Impfung in Betracht sowie eine Schwangerschaft im ersten Trimenon.
- An dieser Stelle empfiehlt sich ein patientenferner Einsatz.
- Das Attest erfüllt die Voraussetzung „Vorliegen einer gesetzlichen Tätigkeitsvoraussetzung“ und ist somit Pflicht aus dem Arbeitsrecht i. S. d. § 26 Abs. 3 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2016/679 ist für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsrecht erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. § 23 a IfSG ermöglicht in Bezug auf übertragbare Krankheiten die Verarbeitung von Impfung und Serostatusdaten von Beschäftigten durch den Arbeitgebenden. Eine über die Nachweise bzw. das ärztliche Zeugnis hinausgehende Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wie zum Beispiel dem Grund, aus dem sich eine Kontraindikation ergibt, ist nicht zulässig. Nach § 22 Abs. 2 BDSG sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen (z. B. Benennung einer

Datenschutzbeauftragten/eines Datenschutzbeauftragten). Die Verarbeitung der vorgenannten Daten von Beschäftigten ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 c BSDG i. V. m. § 20 a IfSG durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen möglich (Bereich öffentliche Gesundheit).

- Die/der Tätige legt ein Attest, das zweifelsfrei von der Impfpflicht befreit, vor. Der weitere Einsatz liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung/des jeweiligen Unternehmens. Im Rahmen des örtlichen Hygienekonzeptes sind geeignete Maßnahmen festzuschreiben und einzuhalten. Dabei sind die jeweiligen aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

5. Wie wird von den Einrichtungen/Unternehmen an die örtlich zuständige Behörde (in der Regel an das Gesundheitsamt) gemeldet?

Die Meldung erfolgt in der Regel digital. Das zuständige Gesundheitsamt legt per Allgemeinverfügung fest, wie die Meldung erfolgen soll. In der Regel wird die Meldung über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de vorgeschrieben.

Abweichend davon haben in Osnabrück Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen, deren Betriebsstätten im Landkreis Osnabrück oder der kreisfreien Stadt Osnabrück liegen, das Meldeportal www.os-immu.gesundheitsamt-service.de zu nutzen. Hier erhalten Sie weitere Informationen: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/presse/pressestelle/pressemeldungen/57982-gesundheitsdienst-fuer-landkreis-und-stadt-osnabrueck>.

Die Meldung an die örtlich zuständige Behörde muss **unverzüglich** erfolgen.

Die Meldung kann ab dem 16.03.2022, 00:00 Uhr auf den Meldeportalen vorgenommen werden.

Mit der Meldung der betroffenen Person an die örtlich zuständige Behörde sind auch die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Der Umfang der personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 2 Nr. 16 IfSG und umfasst: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

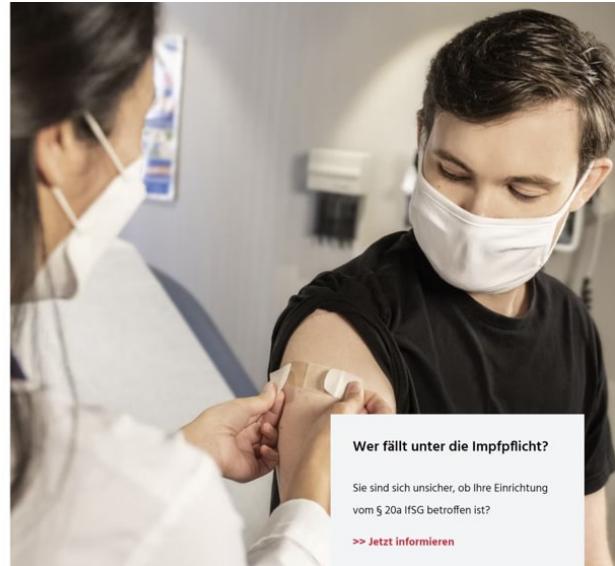
Wichtig:

- „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Verzögern“ und wird mit einer Frist von 14 Tagen bemessen.
- Bitte beachten Sie die örtlich geltenden Regelungen zum Meldeverfahren!
- Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des Gesundheitsamtes. Gleiches gilt für die Region Hannover. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte(n) der jeweiligen Einrichtung/des jeweiligen Unternehmens befindet. Für Leistungsberechtigte (Budgetnehmer), die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, ist das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des Budgetnehmers zuständig.

Hier folgt ein Überblick über das Meldeportal [www.mebi-niedersachsen.de:](http://www.mebi-niedersachsen.de)

1. Dies ist der Startbildschirm des Meldeportals. Als ersten Schritt müssen Sie sich als Einrichtung oder Unternehmen registrieren.

The screenshot shows the start page of the 'Niedersachsen. Impft. Klar.' portal. At the top left is the logo of the State of Lower Saxony. The main heading is 'Herzlich Willkommen'. Below it are input fields for 'E-Mail' and 'Passwort', followed by a link 'Passwort vergessen?'. A red button labeled 'Anmelden' is at the top right. Below it is a blue button labeled 'Registrieren', which is highlighted with a purple border. A note below the buttons says 'Mit Klick auf "Registrierung" starten Sie Ihren Registrierungsprozess.' To the right of the form is a small callout box with the heading 'Wer fällt unter die Impfpflicht?' and the text 'Sie sind sich unsicher, ob Ihre Einrichtung vom § 20a IfSG betroffen ist? >> Jetzt informieren'.



2. Die Registrierung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst müssen die Daten Ihrer Einrichtung bzw. Ihres Unternehmens eingegeben sowie die gesetzlichen Vertretung der Einrichtung bzw. des Unternehmens benannt werden.

The screenshot shows the 'Registrieren' (Register) page. It has two main sections: 'Einrichtung' (Establishment) and 'Gesetzliche Vertretung' (Legal Representative). The 'Einrichtung' section contains fields for the name of the establishment ('Name des Unternehmens / der Einrichtung'), address ('Straße', 'Hausnummer', 'PLZ', 'Postleitzahl'), and responsible physician ('Verantwortliches Gesundheitsamt'). The 'Gesetzliche Vertretung' section contains fields for the legal representative ('Name', 'Nachname', 'Straße', 'Hausnummer', 'PLZ', 'Postleitzahl'). At the bottom are buttons for 'Abbrechen' (Cancel) and 'Weiter zu Schritt 2' (Continue to Step 2), with a note: 'Füllen Sie das Formular aus und klicken Sie, sobald Sie fertig sind auf "Weiter zu Schritt 2"'. To the right of the form is a small callout box with the heading 'Wer fällt unter die Impfpflicht?' and the text 'Sie sind sich unsicher, ob Ihre Einrichtung vom § 20a IfSG betroffen ist? >> Jetzt informieren'.



3. Im zweiten Schritt der Registrierung richten Sie einen persönlichen Login durch die Eingabe der Daten eines Ansprechpartners Ihrer Einrichtung bzw. Ihres Unternehmens ein. Das Passwort muss Klein- und Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen enthalten und mindestens 8 Zeichen lang sein. Anschließend senden Sie Ihre Registrierung ab.

4. Dann sollten Sie einen Sicherheitscode an Ihre Mobilfunknummer erhalten haben. Diesen geben Sie bitte ein, um die Registrierung abzuschließen.



| Sicherheitscode

Bitte geben Sie hier den Sicherheitscode ein, den wir Ihnen an Ihre Mobilfunknummer zugesendet haben.

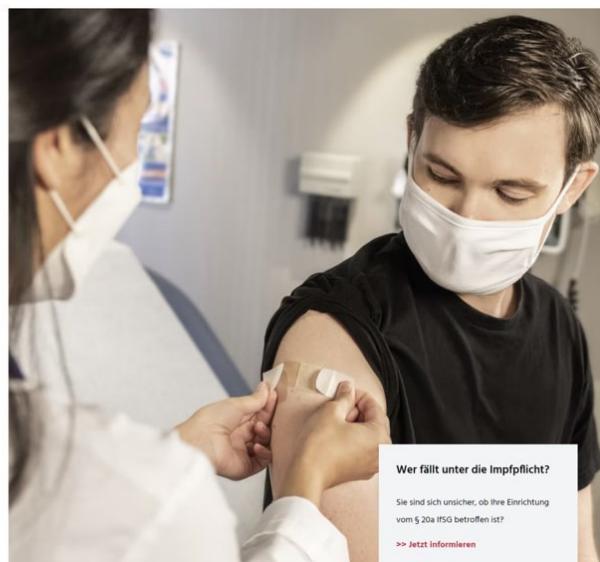
Nach der Eingabe klicken Sie auf "Registrieren", um Ihre Registrierung abzuschließen.

Sicherheitscode *

24659300

[Zurück](#)

[Registrieren](#)



Wer fällt unter die Impfpflicht?

Sie sind sich unsicher, ob Ihre Einrichtung vom § 20a IfSG betroffen ist?

[>> Jetzt informieren](#)



Niedersachsen. Impft. Klar.

Öffnen Sie Ihre E-Mails und klicken Sie auf "Registrierung abschließen".

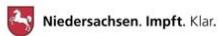
| Sehr geehrte*r Möller Luisa,

Sie haben sich zum mebi-Portal, dem Portal zur Umsetzung des §20a IfSG für das Unternehmen / die Einrichtung Max Mustermann Hausarztpraxis registriert.

Bitte klicken Sie zum Abschluss der Registrierung auf die folgende Schaltfläche

[Registrierung abschließen →](#)

[Impressum](#) • [Datenschutz](#)

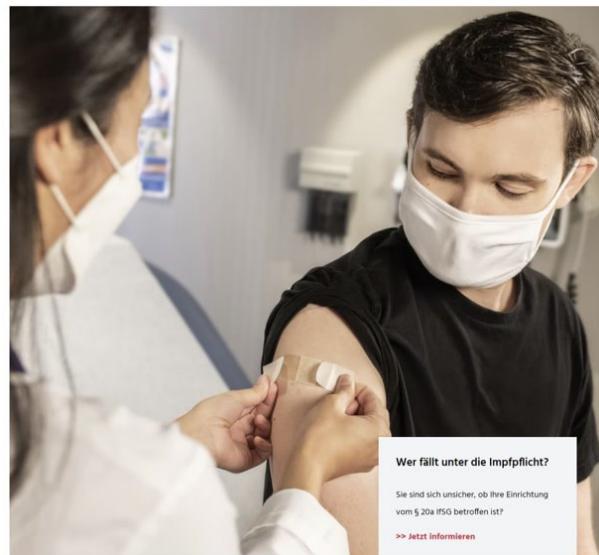


Sie haben Ihre Registrierung erfolgreich abgeschlossen.
Mit Klick auf den Button, kommen Sie zurück zum Login.

| Registrierung abgeschlossen!

Sie können sich nun anmelden.

[Zum Login](#)



5. Sie können sich nun mit Ihrer vorher festgelegten E-Mail-Adresse einloggen.



| Herzlich Willkommen

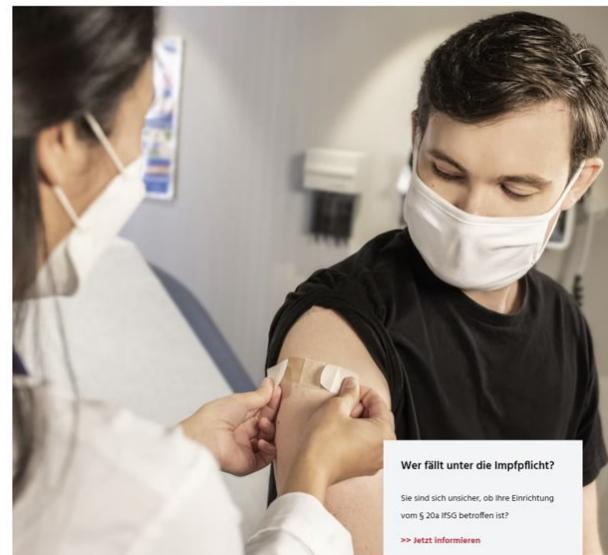
E-Mail:	luisa.moeller@hausarztpraxis.de
Passwort:	*****

[Passwort vergessen?](#)

[Anmelden](#)

[Registrieren](#)

Sie können sich nun mit Ihrer vorher festgelegten E-Mail-Adresse einloggen.



6. Wenn Sie sich zum ersten Mal einloggen, haben Sie noch keine Meldung angelegt. Um dies zu tun, klicken Sie auf den Button „Neue Meldung“.

The screenshot shows a user interface for reporting a vaccination status. At the top, there are navigation links: 'Niedersachsen. Impft. Klar.', 'Meldungen' (selected), 'Einstellungen', and 'Kontakt / Feedback'. On the right side, there are buttons for '+ Neue Meldung' and a user profile 'Möller Luisa'. Below the navigation, there are four input fields: 'Meldedatum', 'Name', 'Vorname', and 'Geburtsdatum'. A message in the center states: 'Wenn Sie sich zum ersten Mal einloggen, haben Sie noch keine Meldungen angelegt. Um dies zu tun, klicken Sie auf den Button "Neue Meldung".' Below this message is a note: 'Sie haben noch keine Meldung aufgegeben.' followed by a red-bordered button labeled '+ Neue Meldung'.

7. Sie legen in drei Schritten eine Meldung an. Zum Anlegen einer neuen Meldung füllen Sie zunächst das Formular mit den benötigten Informationen zur zu meldenden Person aus. Sie müssen hier entweder eine E-Mail-Adresse ODER eine Telefonnummer angeben. Anschließend klicken Sie auf „weiter“.

The screenshot shows the first step of creating a new report ('Schritt 1 / 3'). The title is 'Neue Meldung erstellen'. The section is titled 'Angaben zur Person'. It includes fields for 'Anrede' (Herr), 'Vorname' (Peter), 'Nachname' (Müller), 'E-Mail' (peter.mueller@mail.de), 'Telefonnummer' (empty), 'Straße' (Beispielstraße), 'Hausnummer' (2), 'PLZ' (30159), 'Ort' (Hannover), and 'Personengruppe' (empty). A note at the bottom says: 'Zum Anlegen einer neuen Meldung füllen Sie das Formular mit den benötigten Informationen aus. Sie müssen zu der gemeldeten Person eine E-Mail Adresse ODER eine Telefonnummer angeben.' There are 'Abbrechen' and 'Weiter' buttons at the bottom.



Schritt 1 / 3

I Neue Meldung erstellen**Angaben zur Person**

Bitte geben Sie hier die Daten der Person ein, die Sie melden möchten.

[Hier finden Sie eine Übersicht meldepflichtiger Personengruppen](#)

Anrede *	Herr	Geburtsdatum *	01.01.1980
Vorname *	Peter	Nachname *	Müller
E-Mail	Telefonnummer 0176 123 456 78		
Strasse *	Beispielstraße	Haushummer *	2
PLZ *	30159	Ort *	Hannover

* Pflichtfelder

[Abbrechen](#)[Weiter](#)

Zum Anlegen einer neuen Meldung füllen Sie das Formular mit den benötigten Informationen aus. Sie müssen zu der gemeldeten Person eine E-Mail Adresse ODER eine Telefonnummer angeben.



Schritt 1 / 3

I Neue Meldung erstellen**Angaben zur Person**

Bitte geben Sie hier die Daten der Person ein, die Sie melden möchten.

[Hier finden Sie eine Übersicht meldepflichtiger Personengruppen](#)

Anrede *	Herr	Geburtsdatum *	01.01.1980
Vorname *	Peter	Nachname *	Müller
E-Mail	Telefonnummer 0176 123 456 78		
Strasse *	Beispielstraße	Haushummer *	2
PLZ *	30159	Ort *	Hannover

* Pflichtfelder

[Abbrechen](#)[Weiter](#)

Klicken Sie im Anschluss auf den "Weiter"-Button um fortzufahren.

8. Im zweiten Schritt geben Sie den Grund für die Meldung an. Mit einem Klick auf das entsprechende Rechteck wählen Sie den Grund aus, warum Sie die Meldung für eine Person vornehmen. Anschließend klicken Sie auf „weiter“.

Niedersachsen. Impft. Klar. Meldungen Einstellungen Kontakt / Feedback + Neue Meldung Möller Luisa

Schritt 2 / 3

Neue Meldung erstellen

Was ist der Grund für die Meldung?

Bitte kreuzen Sie an, welcher der folgenden Fälle zutrifft.

Kein Nachweis vorgelegt

Impfnachweis ist unzureichend

Genesenennachweis ist unzureichend

Ärztliches Attest über medizinische Kontraindikation unzureichend

Ursprünglicher Nachweis ist abgelaufen, neuer Nachweis wurde nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises nachgereicht

Zurück Weiter

Mit Klick auf das entsprechende Rechteck wählen Sie den Grund aus, warum Sie die Meldung für eine Person vornehmen.

Niedersachsen. Impft. Klar. Meldungen Einstellungen Kontakt / Feedback + Neue Meldung Möller Luisa

Schritt 2 / 3

Neue Meldung erstellen

Was ist der Grund für die Meldung?

Bitte kreuzen Sie an, welcher der folgenden Fälle zutrifft.

Kein Nachweis vorgelegt

Impfnachweis ist unzureichend

- Keine vollständige Impfung
- Inhalt / Gültigkeit zweifelhaft
- Echtheit des Nachweises zweifelhaft

Genesenennachweis ist unzureichend

Ärztliches Attest über medizinische Kontraindikation unzureichend

Ursprünglicher Nachweis ist abgelaufen, neuer Nachweis wurde nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises nachgereicht

Zurück Weiter

Im Anschluss klicken Sie auf den "Weiter"-Button, um fortzufahren.

9. Im dritten Schritt der Meldung erhalten Sie eine Zusammenfassung. Hier können Sie die Angaben noch einmal überprüfen. Mit einem Klick auf die Checkbox bestätigen Sie, dass Sie die angezeigten Hinweise zur Kenntnis genommen haben. Es wird seitens des zuständigen Gesundheitsamtes empfohlen, die gemeldete Person vorübergehend patientenfern einzusetzen. Mit Klick auf „Meldung abschicken“ werden Ihre Angaben an Ihr zuständiges Gesundheitsamt übertragen.

Niedersachsen. Impft. Klar. Meldungen Einstellungen Kontakt / Feedback + Neue Meldung Möller Luisa

Schritt 3 / 3

Zusammenfassung
Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben.

Anschrift ✓	Kontaktmöglichkeiten ✓
Herr Peter Müller Beispielstraße 30159 Hannover	0176 123 456 78
Geburtsdatum ✓	
01.01.1980	
Grund der Meldung ✓	
Impfnachweis ist unzureichend - Keine vollständige Impfung	Prüfen Sie noch einmal sorgfältig Ihre Angaben. Bestätigen Sie mit Klick auf die Checkbox, dass Sie die Hinweise zur Kenntnis genommen haben.
Wichtiger Hinweis: Bis zum Abschluss des Prüfverfahrens wird seitens des zuständigen Gesundheitsamtes empfohlen, die oben genannte Person vorübergehend patientenfern einzusetzen. <input type="checkbox"/> Ich habe den Hinweis zur Kenntnis genommen.	
Zurück Meldung abschicken	

Niedersachsen. Impft. Klar. Meldungen Einstellungen Kontakt / Feedback + Neue Meldung Möller Luisa

Schritt 3 / 3

Zusammenfassung
Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben.

Anschrift ✓	Kontaktmöglichkeiten ✓
Herr Peter Müller Beispielstraße 30159 Hannover	0176 123 456 78
Geburtsdatum ✓	
01.01.1980	
Grund der Meldung ✓	
Impfnachweis ist unzureichend - Keine vollständige Impfung	Prüfen Sie noch einmal sorgfältig Ihre Angaben. Bestätigen Sie mit Klick auf die Checkbox, dass Sie die Hinweise zur Kenntnis genommen haben.
Wichtiger Hinweis: Bis zum Abschluss des Prüfverfahrens wird seitens des zuständigen Gesundheitsamtes empfohlen, die oben genannte Person vorübergehend patientenfern einzusetzen. <input checked="" type="checkbox"/> Ich habe den Hinweis zur Kenntnis genommen.	
Zurück Meldung abschicken	

Mit Klick auf "Meldung abschicken", werden Ihre Angaben an ihr zuständiges Gesundheitsamt übertragen.

10. Anschließend gelangen Sie auf eine Übersicht über die von Ihnen vorgenommen Meldungen. Sie können hier weitere Meldungen hinzufügen. Sie können auch bereits vorgenommene Meldungen nachträglich bearbeiten. Sollte die gemeldete Person beispielsweise aufgrund einer Impfung oder aufgrund einer Kündigung nicht mehr bei Ihnen tätig sein, sind Sie verpflichtet, diesen Umstand ebenfalls beim Gesundheitsamt zu melden, indem Sie die vorgenommene Meldung bearbeiten.

The screenshot shows a user interface for managing health reports. At the top, there are navigation links: 'Niedersachsen. Impft. Klar.', 'Meldungen' (Reports), 'Einstellungen' (Settings), 'Kontakt / Feedback' (Contact / Feedback), a red button '+ Neue Meldung' (New Report), and a profile icon 'Möller Luisa'. Below this is a table with three columns: 'Meldedatum' (Report Date), 'Name' (Name), and 'Vorname' (First Name). A single row is shown: '13.03.2022', 'Müller', and 'Peter'. To the right of the table is a small edit icon. Below the table, a note reads: 'In dieser Übersicht sehen Sie Ihre bereits vorgenommenen Meldungen. Mit Klick auf "Neue Meldung" können Sie weitere Meldungen hinzufügen.'

6. Welche Aufgaben obliegen der örtlich zuständigen Behörde und welche Maßnahmen sind möglich?

Das Gesundheitsamt, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die jeweilige Betriebsstätte der Einrichtung oder des Unternehmens befindet, nimmt die Benachrichtigungen über fehlende, nicht vollständige oder zweifelhafte Nachweise entgegen und beginnt ein Prüfverfahren. Grundsätzlich kann das Verfahren in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:

- der Nachweis fehlt,
- der Nachweis ist zweifelhaft,
- die Echtheit des Nachweises ist zweifelhaft oder
- Meldung eines Dritten über fehlenden Nachweis.

Wenn die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung ihrer Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachgekommen ist, bezieht sich das weitere Verwaltungsverfahren hauptsächlich auf die gemeldete Person. Gem. § 13 Abs. 2 S. 1 VwVfG sind jedoch die Einrichtungs- und Unternehmensleitungen durch das Gesundheitsamt als notwendige Verfahrensbeteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen, soweit deren Interessen berührt werden.

Die gemeldete Person wird schriftlich mit einer Fristsetzung aufgefordert, den ausstehenden Nachweis bei der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Gleichzeitig wird im Regelfall der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Unternehmen empfohlen, die betroffene Person bis zum Abschluss des Prüfverfahrens vorübergehend „patientenfern“ einzusetzen.

Die gemeldete Person ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt auf Anforderung einen Immunitätsnachweis vorzulegen (§ 20 a Abs. 5 S. 1 IfSG). Von Seiten der örtlich zuständigen Behörde können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Empfehlung eines patientenfernen Einsatzes,
- Zwangsgeldverfahren gem. § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. m. § 67 NPOG,
- Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 73 Abs. 1 Nr. 7h, Abs. 2 IfSG („Bußgeld“),

- Verwaltungsverfahren mit den Maßnahmen des § 20 a Abs. 5 IfSG (Betretungsverbot, Tätigkeitsverbot),
- bei einem unzureichenden ärztlichen Attest kommt die Anforderung von ärztlichen Befunden oder Gutachten – aber auch die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung – in Betracht,
- bei der zweifelhaften Echtheit des Nachweises erfolgt eine Abgabe an die zuständige Ermittlungsbehörde.

Wichtig:

- Die konkrete Ausgestaltung des „patientenfernen Einsatzes“ liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Unternehmens im Rahmen der individuellen Betriebseinsatzplanungen.
- Die örtlich zuständigen Behörden entscheiden im Einzelfall, welche der vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen ist.
- Kontrollen von Einrichtungen und Unternehmen durch die örtlich zuständigen Behörden können aufgrund der Meldung von Dritten – auch anonymen Meldungen – aber auch ohne Anlass erfolgen.
- Ein Zwangs- oder Bußgeld kann auch gegenüber einer Einrichtungs- oder Unternehmensleitung festgesetzt werden, wenn z. B. die Meldepflicht, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot verletzt werden.

7. Sie benötigen weitergehende Auskünfte oder haben Fragen?

Weitergehende Auskünfte finden Sie auf:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Wichtig:

- Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover die Aufgaben der zuständigen Behörde oder der zuständigen Stelle nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung.
- Es ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Einrichtung oder das Unternehmen liegt.
- Auskünfte und Rechtsberatung zu arbeits- oder privatrechtlichen Fragen können nicht erfolgen (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – Rechtsdienstleistungsgesetz).